Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 41 (1926)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.— inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XLI. Jahrgang. Nr. 11. 1. November 1926.

Inhalt: 1. Einladung zu einer Tagung der Berufsberater und Berufsberaterinnen mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände. — 2. Berichte der Bezirksschulpflegen. — 3. Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungschule 1925/26. — 4. Biblische Geschichte und Sittenlehre, Gesichtspunkte. — 5. Die öffentliche Jugendhilfe im Kanton Zürich. — 6. Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten. — 7. Beaufsichtigung des Privatunterrichts durch die Bezirksschulpflegen. — 8. Abordnung von Verwesern auf Beginn des Winterbalbjahres 1926/27. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Einladung

zu einer

Tagung der Berufsberater und Beraterinnen mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände

auf

Samstag, den 6. November 1926 in der Universität Zürich

(Auditorium 101, I. Stock).

über das Thema:

Die Hilfe für die erwerbstätige (an- und ungelernte) Jugend.

9.15 Eröffnung der Tagung durch den Vorsteher des Jugendamtes.

9.30 Die volkswirtschaftliche Bedeutung der an- und ungelernten Arbeit mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichenarbeit.

Referent: Dr. F. Bernet, Redaktor der Schweiz. Arbeitgeberzeitung.

10.45 Die erzieherische Hilfe für die an- und ungelernte Jugend.

Referentin: Frl. M. L. Schumacher, Leiterin der Sozialabteilung des Schweiz. Verbandes Volksdienst.

14.15 Die gesundheitliche Hilfe für die an- und ungelernte Jugend.

Referent: Prof. Dr. von Gonzenbach.

15.00 Die nächsten Aufgaben der Hilfe für die an- und ungelernte Jugend.

Referent: O. Graf, Adjunkt des kantonalen Jugendamtes.

15.30 Diskussion.

17.00 Schluß der Tagung.

Zürich, im Oktober 1926.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich:
Der Vorsteher: Dr. R. Briner.

Berichte der Bezirksschulpflegen.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 21. September 1926.)

I. Stand der Schulen. Beurteilung des Unterrichts.

Nach den Berichten der Bezirksschulpflegen ist der Stand der zürcherischen Primar-, Sekundar- und Arbeitschulen mit wenigen Ausnahmen befriedigend bis sehr gut. In den Bezirken Affoltern, Hinwil, Uster, Winterthur und Dielsdorf konnte sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen Note I erteilt werden. Die Note II erhielten im Bezirk Zürich ein Primarlehrer, im Bezirk Horgen ein Primar- und ein Sekundarlehrer, im Bezirk Pfäffikon und im Bezirk Bülach je ein Primarlehrer. Mehrere Lehrer wurden mit der Zwischennote I—II bedacht. Einige Lehrer erhielten Note I, obschon ihre Leistungen nicht völlig befriedigten. In einem Fall mußte Note III erteilt werden.

II. Zahl der Sitzungen.

	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen
Zürich	2	10	5
Affoltern	3	2	—
Horgen	4	2	2
Meilen	2	—	2
Hinwil	2	4	2
Uster	3	2	2
Pfäffikon	3	—	1
Winterthur	3	5	2
Andelfingen	2	2	1
Bülach	3	—	3
Dielsdorf	4	—	1

III. Zahl der Schulbesuche.

Von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen wurden durchschnittlich ausgeführt: Zürich 37—38, Affoltern 13—14, Horgen 27—28, Meilen 16—17, Hinwil 18, Uster 17—18, Pfäffikon 14, Winterthur 31, Andelfingen 16, Bülach 16—17, Dielsdorf 14 Schulbesuche.

IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Ortsschulbehörden.

Über die Notwendigkeit der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten scheinen die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen und Frauenkommissionen in den verschiedenen Kantonsgegenden nicht die gleiche Auffassung zu haben. Während eine Reihe von Bezirksschulpflegen die Gewissenhaftigkeit der Mitglieder der Ortsschulbehörden hervorheben, klagen andere über mangelhafte Pflichterfüllung. Die Bezirksschulpflege Winterthur schreibt, Maßnahmen gegen säumige Schulpflegen hätten keine ergriffen werden müssen; es sei das erste Jahr, daß keine Schulpflegemitglieder ihre Besuchspflichten unentschuldigt versäumt hätten. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon meldet, die Primar- und Sekundarschulpflegen seien ihren Verpflichtungen in anerkennenswerter Weise nachgekommen. Dagegen sah sich die Bezirksschulpflege Meilen veranlaßt, eine Reihe von Mitgliedern von Schulpflegen und Frauenkommissionen zu mahnen, da sie nicht die volle Zahl der Pflichtbesuche

ausgeführt hatten. Die Bezirksschulpflege Hinwil berichtet, immer wieder müsse die Wahrnehmung gemacht werden, daß viele Mitglieder von Schulpflegen die beiden Schulbesuche erst gegen Schluß des Schuljahres, manchmal sogar erst in der letzten Woche, ausführen; darum beschloß die Bezirksschulpflege, diejenigen Mitglieder, die in jeder Abteilung nicht mindestens einen Besuch vor Neujahr gemacht hätten, mit einer Ordnungsbuße zu belegen.

V. Beschlüsse zur Erzielung von Verbesserungen der Schullokalitäten.

Die Bezirksschulpflegen schenken der Instandhaltung der Schullokalitäten alle Beachtung. Ihre Bemühungen finden bei den örtlichen Schulbehörden nicht gleiche Aufnahme. Während viele Gemeinden von sich aus, ohne besondere Aufforderung, die nötigen Reparaturen ausführen lassen, gibt es solche, die sich nicht entschließen können, selbst kleinere, aber doch wünschenswerte Erneuerungsarbeiten vorzunehmen. So wurde eine Gemeinde im Bezirk Pfäffikon von der Bezirksschulpflege ohne Erfolg aufgefordert, den defekten Verputz der Zimmerdecke auszubessern und eine Gartenstützmauer instand zu stellen. In einem schlechten baulichen Zustand befindet sich ein Primarschulhaus im Bezirk Uster. Die Bezirksschulpflege Uster hat an die Gemeindeschulpflege verschiedene Forderungen gerichtet; aber die Erfüllung ihrer Wünsche scheitert an der mißlichen finanziellen Lage der Gemeinde.

Sehr wenig erfreulich sind auch die Lokalverhältnisse in einer Gemeinde des Bezirkes Andelfingen. Seit einer Reihe von Jahren ist eine Schulabteilung im sogenannten Gemeindehaus in einem niedrigen, mangelhaft belichteten Raum untergebracht, dessen Luft zudem noch durch eine anstoßende Abtrittanlage verschlechtert wird. Dieses Zimmer muß aber auch als Arbeitsschullokal dienen. Die Arbeitschulinspektorinnen erklären, es genüge den Anforderungen, die an ein Arbeitsschullokal gestellt werden müßten, in keiner Weise. Das Zimmer ist seinerzeit bei der Schaffung der zweiten Lehrstelle als Provisorium bewilligt worden in der Meinung, daß es

nur kurze Zeit, bis zum Bau eines neuen Schulhauses, der damals in naher Aussicht stand, benützt werden dürfe.

Von der kantonalen Arbeitschulinspektorin und der Bezirksinspektorinnenkonferenz wurden die Arbeitschulzimmer zweier Gemeinden im Bezirk Dielsdorf beanstandet.

VI. Beschlüsse zur Hebung der Unterrichtserfolge.

Anerkennenswert sind die Bemühungen der Bezirksschulpflegen, die Schulpflegen zur Einführung des Sommer-Alltagsunterrichtes für die Schüler der 7. und 8. Klasse zu veranlassen. In Lipperschwendi-Bauma, Thalgarten-Wila und den vier Schulen der Gemeinde Hittnau gelang es, den Unterricht an der Oberstufe auf das ganze Jahr auszudehnen. Auf Anregung der Bezirksschulpflege Meilen beschloß die Gemeinde Ötwil, mit Beginn des Schuljahres 1926/27 den täglichen Vormittagsunterricht der 7. und 8. Klasse im Sommer einzuführen. Die Bezirksschulpflege Bülach bemühte sich, die Schüler der 7. und 8. Klasse des Embracher Tales in Unterembrach zusammenzuziehen; leider scheiterten ihre Anstrengungen an der Weigerung der Schulbehörden Oberembrach und Lufingen.

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon verlangte von der Lehrerschaft ihres Bezirkes, daß der Schriftsprache größere Aufmerksamkeit geschenkt werde, daß sie für die mittleren und oberen Klassen ausschließliche Unterrichtssprache sein müsse. Auch wurde auf die Notwendigkeit einer besseren Pflege des Grammatikunterrichtes hingewiesen.

Die Bezirksschulpflege Uster weist hin auf die ungünstigen Schulverhältnisse im Schulkreise Maur. In Maur besteht eine überfüllte, in Üssikon eine nur 24 Schüler zählende Achtklassenschule. Ein Klassenaustausch sollte geschaffen werden; erleichtert würde er durch Erstellung eines gemeinsamen Schulhauses für beide Ortschaften. Vielleicht ermöglicht das neue Gemeindegesetz eine Lösung.

VII. Bericht über den Stand des Turnunterrichts und Maßnahmen zur Hebung des körperlichen Wohls der Schüler.

Über den Stand des Turnunterrichts lauten die Berichte der Bezirksschulpflegen im allgemeinen günstig. Hinwil bemerkt, die

Tätigkeit der Lehrerturnvereine übe eine gute Wirkung aus, nur dürften noch mehr Lehrer an den Übungen teilnehmen. Horgen meldet, es werde im allgemeinen fleißig und methodisch richtig geturnt, an einigen Orten aber zu viel gespielt. Andelfingen schreibt, es scheine, daß im Turnunterricht die gleiche Zerfahrenheit einzureißen drohe wie im Zeichenunterricht, da nicht nur nach der eidgenössischen Turnschule, sondern nach andern Moden und Methoden Turnunterricht erteilt werde.

Es scheint, daß die in § 38 der Verordnung betreffend die Volksschule niedergelegten Vorschriften nicht überall einwandfrei befolgt werden. Die Bezirksschulpflege Affoltern sah sich veranlaßt, den Schulpflegen nahezulegen, sie möchten die Schüleruntersuchungen regelmäßig und wenn immer möglich durch den Arzt vornehmen lassen.

Die Bezirksschulpflege Winterthur ließ durch die Jugendkommission des Bezirkes Grundsätze für den schulärztlichen Dienst ausarbeiten und von der Ärztegesellschaft einen Tarif aufstellen für die Bemühungen der Ärzte im Dienste der Schule und übermittelte beides den Primar- und Sekundarschulpflegen mit der Einladung, den schulärztlichen Dienst im Sinne der zusammengestellten Grundsätze einzurichten. Vier Sekundar- und 14 Primarschulpflegen erklärten sich hiezu bereit, 3 Primarschulpflegen wollen den Gemeinden die Einführung empfehlen.

VIII. Privatschulen.

An der Führung der Privatschulen und dem Einzelprivatunterricht werden keine Aussetzungen gemacht. Dagegen geben die privaten Kleinkinderschulen und Kindergärten der Bezirksschulpflege Zürich zu einigen Bemerkungen Anlaß. Bei der Auswahl des Stoffes dürfte noch mehr Rücksicht auf das Verständnis dieser Altersstufe genommen werden, berichtet sie. „Gedichte und Sprüche in schriftdeutscher Sprache sollten verschwinden.“ Die Inspektorinnen machen neuerdings darauf aufmerksam, daß mehrere Lokale und Einrichtungen von privaten Kindergärten den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen.

IX. Verschiedenes. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflege Zürich behandelte die Frage der

sexuellen Aufklärung der Schüler durch Schule und Elternhaus und beschloß, durch ein Kreisschreiben die Schulpflegen einzuladen, sie möchten diese Frage an Elternabenden besprechen. Der Erziehungsrat wird ersucht, die Frage ebenfalls zu prüfen und seinen Standpunkt in einem Kreisschreiben bekannt zu geben.

Die Bezirksschulpflege Horgen macht die Anregung, sämtlichen Mitgliedern der Bezirksschulpflegen sei je ein Exemplar des kantonalen Lehrerverzeichnisses unentgeltlich abzugeben.

Aus dem Bezirk Pfäffikon wurde der Wunsch laut, es möchte den Visitatoren von Amtes wegen der Lehrplan, sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen ausgehändigt werden.

Die Bezirksschulpflege Dielsdorf weist auf die mühevolle und oft wenig anerkannte Arbeit der Lehrer an ungeteilten Schulen hin und betont, daß es sehr bedauerlich wäre, wenn bei der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes die außerordentlichen Zulagen für Lehrer an Achtklassenschulen endgültig fielen, wodurch der gesunde Grundsatz, daß einer vermehrten Arbeitsleistung ein vermehrtes Entgelt entsprechen sollte, keine Berücksichtigung fände.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1925/26 werden unter bester Verdankung genehmigt.

II. Den Schulen und Lehrern, deren Leistungen nicht oder nur zum Teil befriedigten, ist im laufenden Schuljahr von den Bezirksschulpflegen wie von den örtlichen Schulbehörden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, im nächsten Jahresbericht über die weitere Entwicklung in diesen Fällen besonders zu berichten.

III. Für vier Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigte, wird erziehungsrätliche Spezialaufsicht angeordnet.

IV. Die Primarschulpflegen werden eingeladen, die von § 38 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Kinder bei Beginn des ersten Schuljahres strikte durchzuführen. Den Bezirksschulpflegen wird aufgegeben, durch die Visitatoren sich über die Durchführung der Untersuchung zu vergewissern.

Hinsichtlich der von den Bezirksschulpflegen vorgebrachten Wünsche und Anregungen wird bestimmt:

1. Die Primar- und Sekundarschulpflegen der Gemeinden, deren Schullokalitäten zu Aussetzungen Anlaß gaben, werden durch Zuschrift zur Vernehmlassung eingeladen.

2. Die Frage der sexuellen Aufklärung der Schüler wird einer demnächst einzuberufenden Konferenz der Bezirksschulpflegepräsidenten zur Behandlung unterbreitet.

3. Der Wunsch, es seien den Visitatoren der Lehrplan der Volksschule, sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zuzustellen, ist zurzeit nicht erfüllbar, da diese Imprimate zum Teil vergriffen, zum Teil in zu geringer Anzahl vorhanden sind; dagegen soll den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen künftig das Lehrerverzeichnis zugestellt werden.

V. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, bei ihren Schulvisitationen den Schulsammlungen der Primar- und der Sekundarschulen ihre volle Beachtung zu schenken, insbesondere zu ermitteln, welche Gemeinden es unterlassen haben, die physikalisch-chemische Apparatur der Schulsammlungen im Sinne der Erziehungsratsbeschlüsse vom 8. Mai 1923 (s. Amtl. Schulblatt 1923, Nr. 6) und vom 15. Januar 1924 (s. Amtl. Schulblatt 1924, Nr. 3) zu ergänzen. Die Namen dieser Schulen sind mit einem kurzen Berichte der Erziehungsdirektion bis 31. Dezember 1926 zur Kenntnis zu bringen.

VI. Bekanntmachung im Auszug im „Amtlichen Schulblatt".

Bericht

über die Hauswirtschaftliche Fortbildungschule des Kantons Zürich.

— Schuljahr 1925/1926. —

Von A. Schwander, Fortbildungschulinspektor.

Die Zahl der Schulen belief sich wie im Vorjahr auf 109. Die Schülerzahl stieg im Winterhalbjahr gegenüber dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 1924/25 um 277 auf 5903. Die nachstehende statistische Zusammenstellung gibt Aufschluß

über die Frequenz in den einzelnen Bezirken und in den beiden Städten:

Schülerstatistik für das Winterhalbjahr 1925/26.

Bezirke	Total der Schülerinnen	Unter 18 Jahren	Über 18 Jahren	Fabrik-Arbeiterinnen	Haustöcht. und Dienstm.	Hausfrauen	Verschied. Berufe
Affoltern	142	112	30	63	76	—	3
Andelfingen	169	141	28	—	167	2	—
Bülach	345	223	122	85	251	4	5
Dielsdorf	239	146	93	29	192	6	12
Hinwil	682	401	281	346	247	57	32
Horgen	379	186	193	152	155	44	28
Meilen	410	203	207	67	223	47	73
Pfäffikon	260	129	131	152	93	8	7
Uster	227	113	114	69	123	15	20
Winterthur	1218	498	720	191	639	179	209
Zürich	1832	459	1373	208	798	379	447
Total	5903	2611	3292	1362	2964	741	836
Stadt Zürich	1353	253	1100	90	592	292	379
	4550	2358	2192	1272	2372	449	457
Stadt Winterthur . .	819	314	505	100	392	126	201
Kanton Land	3731	2044	1687	1172	1980	323	256

a) Zusammensetzung der Schülerschaft nach Altersstufen.

Die Zahl der Schülerinnen unter 18 Jahren betrug im ganzen 2611 oder 44% der Gesamtzahl. Für den Kanton-Land erhöht sich der Durchschnitt auf 55%. Der Bezirk Andelfingen steht mit sogar 84% an der Spitze. In der Stadt Zürich erreicht diese Kategorie Schülerinnen nur 18%, in Winterthur 38%. Trotzdem diese Zahlen nur ein relatives Bild vermitteln, sind sie doch interessant und der Beachtung wert.

b) Zusammensetzung der Schülerschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die beiden Haupttätigkeitsgebiete, aus denen sich die Schülerinnen rekrutieren, sind die Beschäftigung im Haushalt und in der Industrie. Diejenigen Mädchen, die sich in einer Berufslehre befinden und daher berufliche Fortbildungschulen besuchen, fallen hier außer Betracht. Für den Kanton ergibt

sich folgende prozentuale Zusammensetzung: Haustöchter, Dienstmädchen und Hausfrauen 63%, Fabrikarbeiterinnen 23%, Verschiedene Berufe (Gewerbe, Handel etc.) 14%. Die Berechnung für den Kanton ohne die beiden Städte ergibt: Haustöchter, Dienstmädchen und Hausfrauen 61%, Fabrikarbeiterinnen 32% und verschiedene Berufe 7%. Im nahezu rein landwirtschaftlichen Bezirk Andelfingen beläuft sich die Zahl der im Haushalt tätigen auf 100%, während sich in den vorwiegend industriellen Bezirken Pfäffikon, Hinwil, Uster, Affoltern und Horgen die Schülerinnen zu 40 bis 58% aus Fabrikarbeiterinnen rekrutieren.

Für den Schulbesuch an Tagesstunden steht den Fabrikarbeiterinnen nur der Samstagnachmittag zur Verfügung. Dieser kann aber aus verschiedenen Gründen, z. B. Mithilfe im Haushalt, für den Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nicht allzu häufig in Betracht kommen. Es bleibt daher oft nur die Ansetzung des Unterrichtes auf Abendstunden übrig. Um einigermaßen das gewünschte Ziel zu erreichen, darf sich aber der Unterricht nicht auf das Winterhalbjahr beschränken. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das ganze Jahr mit höchstens 4 wöchentlichen Stunden ist möglichst anzustreben — Jahreskurse. — Zu Zeiten der Industriekrisen sollten die Aufsichtskommissionen der Schulen die Führung besonderer Tageskurse ins Auge fassen. Die zum Feiern gezwungenen Arbeiterinnen könnten gesammelt und deren hauswirtschaftliche Ausbildung um so intensiver gefördert werden. Für die Schulen in bäuerlichen Gemeinden bestehen für die Ansetzung des Tagesunterrichtes und die Konzentrierung auf den Winter keine Schwierigkeiten. — Diese kurzen Hinweise dürften die Klippen, die der Entwicklung unserer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule hinderlich sind, andeuten. Nur das Obligatorium des Schulbesuchs mit mindestens einem wöchentlichen Schulhalbtag vermag einen entscheidenden Fortschritt zu bringen. Dieses Ziel suchen wir durch unentwegtes Arbeiten am Ausbau der Schulen möglichst rasch und gründlich vorzubereiten.

Daß sich die hauswirtschaftliche Fortbildungschule nicht mehr bloß mit dem Unterricht in den Handarbeiten begnügen

darf, ist man sich allgemein klar geworden. Die Ergänzung des Unterrichtes der Schülerinnen unter 18 Jahren im Weißnähen und Flicken, durch Hauswirtschaftslehre oder hauswirtschaftliches Rechnen, häusliche Buchführung, Gesundheitspflege oder Sprache (Lebenskunde), hat weitere Fortschritte erzielt. Die Erfüllung dieser Vorschrift des kantonalen Lehrplanes werden wir stets mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen. Außer in den bereits angeführten Fächern wurde hauptsächlich im Kleidermachen, im Anfertigen von Knabenkleidern, im Stricken, im Glätten, im Kochen und in der Nahrungsmittellehre unterrichtet. Die Zahl der Kochkurse belief sich z. B. auf 74, während im Glätten 27 Kurse veranstaltet wurden.

Mancherorts findet eine Konkurrenzierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungschule statt. Von privater Seite, wie auch von einzelnen Frauenvereinen, werden oft Kurse veranstaltet, die der Frequenz der Schule am Ort Eintrag tun und davon zeugen, daß die Aufgabe der Schule nicht richtig verstanden wird. Schon allein die Erwägung, daß wir von den Lehrkräften an unseren Schulen außer einer bestimmten allgemeinen, eine ausreichend berufliche und methodische Bildung verlangen, dürfte als erste Voraussetzung für das Erreichen bestimmter Unterrichtsziele gelten. Manche private Kurse, z. B. im Zuschneiden, dienen reinen Erwerbszwecken der Kursleiter. An solchen Kursen wird bei hohen Kursgeldern scheinbar viel produziert, aber sehr wenig gelernt. Gewisse Konservierungs- und Backkurse dienen der Reklame für neue Haushaltungsartikel, nicht aber der Ausbildung der Kursteilnehmer. Der hie und da gegen die Schule erhobene Vorwurf, sie halte sich zu sklavisch an ein engbegrenztes Programm, ist ein unbegründetes Vorurteil. Es erklärt sich aus der Tatsache, daß viele Mädchen und Frauen im Glauben sind, die Handarbeitskurse der Fortbildungsschule haben lediglich der Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse (Vervollständigung und Ergänzung der Garderobe!) zu dienen. Solche „Nähstuben“ finanziell zu unterhalten, wird man weder von den Gemeinden noch vom Kanton und Bund verlangen wollen.

Im allgemeinen stand das Berichtsjahr wiederum im Zei-

chen gesunder Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens des Kantons Zürich. Die Aufsichtskommissionen waren nach Kräften bestrebt, den Ausbau der Schulen in verdankenswerter Weise zu fördern. Die Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 75,000 auf Fr. 97,000 gegenüber dem Vorjahr hat sich in erfreulicher Weise ausgewirkt.

Biblische Geschichte und Sittenlehre.

(Erziehungsratsbeschluß vom 31. August 1926.)

Der Kirchenrat berichtet mit Schreiben vom 16. August 1926, daß er der Versammlung der Kirchensynode vom 24. Juni 1926 folgenden Beschlussesantrag unterbreitet habe:

Die Synode begrüßt lebhaft die Ausführungen des kant. Erziehungsdirektors Dr. Mousson in der Presse: „Staatsschule und Katholiken" (Nr. 295/96 der Zürichseezeitung).

Sie betrachtet dessen Vorschläge, die den verschiedenen Bekenntnissen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als geeignet, einerseits die Einheit der Staatsschule zu erhalten und anderseits jedem Schüler ein Recht auf Unterricht in biblischer Geschichte zu sichern.

Daraufhin habe die Kirchensynode folgenden Beschluß gefaßt:

Die Synode, nach einläßlicher Diskussion der Anträge des Kirchenrates, beschließt:

Um auch der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, zu den Vorschlägen des Erziehungsdirektors Moußon Stellung zu nehmen, verschiebt die Beschlußfassung über Alinea I des kirchenrätlichen Antrages,

erklärt aber einhellig:

Jede Lösung, die dem Schüler der Primarschule das Recht auf Unterricht in biblischer Geschichte schmälert und darauf verzichtet, den Schüler zu sittlich-religiösem Handeln zu erziehen, ist für die Synode unannehmbar."

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Schulkapitel werden eingeladen, der Erziehungsdirektion bis 15. April 1927 zu Handen des Kirchenrates und der Kirchensynode ihr Gutachten über die Gesichtspunkte ab-

zugeben, die der Direktor des Erziehungswesens, Regierungsrat Dr. H. Moußon, in grundsätzlicher Richtung über die Wahrung des Unterrichts in biblischer Geschichte aufgestellt hat, worüber die erforderlichen Orientierungen durch das Mittel des Amtlichen Schulblattes erfolgen.

II. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Gesichtspunkte

zu der Stellung des gesetzlich geforderten Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Volksschulstufe.

1. Die heutige Gesetzgebung bezeichnet biblische Geschichte und Sittenlehre als Lehrfach der Primar- und der Sekundarschule.

Der Unterricht wird auf der Oberstufe in der Regel durch Geistliche der zürcherischen Landeskirche erteilt; dementsprechend gilt als selbstverständlich, daß er von Kindern nicht der protestantischen Kirche angehörenden Eltern, insbesondere von römisch-katholischen Schülern, nicht besucht wird.

Für den Unterricht in den ersten 6 Schuljahren schreibt § 26 des Volkschulgesetzes vor:

„Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten 6 Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung (Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden) und Art. 63 der Staatsverfassung maßgebend.“

Damit schließt das zürcherische Gesetz ausdrücklich auch für den Besuch des gemäß Abs. 1 erteilten Unterrichtes einen Zwang aus.

Von ihrem verfassungsmäßigen Recht haben zu allen Zeiten einzelne Andersgläubige durch Dispensation ihrer Kinder Gebrauch gemacht; in starkem Maße geschieht das seit einigen Jahren, indem die meisten römisch-katholischen Kinder aus der

biblischen Geschichte und Sittenlehre zurück gezogen worden sind.

Das Ideal des einheitlichen Unterrichtes ist also tatsächlich weder auf der Ober- noch auf der Unterstufe erfüllt.

2. Die Vorschriften von Gesetz und Lehrplan erfahren nur zum Teil Nachachtung. An einer größeren Zahl von Abteilungen namentlich städtischer Schulen unterbleibt die für die 4. bis 6. Klasse vorgeschriebene Behandlung biblischer Geschichten. Die Abweichung wird namentlich damit begründet, daß der Lehrer bei Behandlung biblischer Stoffe allzu leicht Gefahr laufe, Anstoß zu erwecken. Deshalb wird der Unterricht von vielen Lehrern unter Ausschaltung der biblischen Stoffe als rein bürgerliche Sittenlehre gestaltet. Festzustellen ist weiter, daß die dem Fache vorbehaltenen Stunden nicht ganz selten auch zu anderem Unterricht verwendet werden.

Den Lehrer zur Behandlung der biblischen Geschichte zu zwingen, ist nicht zu empfehlen. Anderseits haben aber die Eltern, die es wünschen, daß ihre Kinder auch Unterricht in der biblischen Geschichte erhalten, nach dem Wortlaut der bestehenden Gesetzesbestimmung ein Recht darauf, daß von der Schule aus die Einrichtungen geschaffen werden, die ihrem Verlangen entsprechen.

Daraus ergibt sich:

Will man einen Zustand schaffen, der der Schule eines Rechtsstaates würdig ist, so muß das Gesetz in dem Sinne abgeändert werden, daß die Erfüllung seiner Vorschriften gesichert werden kann.

3. Dafür ergeben sich verschiedene Wege:

a) Es wird auf die Behandlung biblischer Geschichten verzichtet. Dahingestellt bleibe, ob dieser Verzicht die Zustimmung der Volksmehrheit fände. Wichtig ist dagegen festzustellen, daß die Ausmerzung der biblischen Stoffe und die Gestaltung des Sittenunterrichtes zu einem rein bürgerlichen Unterricht nicht gestattet würde, dafür das Obligatorium auszusprechen. Die durchgehende Einheit des Unterrichtes läßt sich also auf diesem Wege nicht herstellen.

b) Um zu bewirken, daß die Volksschule von allen Schülern und in allen Fächern besucht werden kann, wird über

haupt auf einen systematischen Sittenunterricht verzichtet. Daß die Schule damit aufhören würde, Erziehungsschule zu sein, trifft nicht zu; denn es bleibt auch ohne ein besonderes Fach der ethischen Belehrung noch Gelegenheit genug, erzieherisch auf die Schüler einzuwirken. Ja, jeder Unterricht der Volksschule kann und muß letzten Endes erzieherisch sein, also dem Schüler ethischen Gehalt vermitteln.

Mit der Mehrheit der Lehrerschaft ist die Erziehungsdirektion indessen der Meinung, daß der Verzicht auf besondern Unterricht in Sittenlehre zu einer Verarmung der Volksschule führen und manchen Lehrer um ein Fach bringen würde, das er mit besonderer Liebe pflegt.

c) Um daher prinzipiell daran festzuhalten, daß sich die Schule der Aufgabe besonderer ethischer Belehrung nicht entziehen darf oder entziehen will und um zu erreichen, daß der Sittenunterricht der Schule allerdings nicht gleichzeitig, aber allgemein besucht werden kann, läßt man den Sittenunterricht mit dem Unterricht in biblischer Geschichte nach Konfessionen getrennt erteilen, während die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse in allen andern Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Das ist das System der Simultanschule, das sich in andern Kantonen und Ländern als Mittel zum Ausgleich der konfessionellen Gegensätze bewährt hat. So enthält beispielsweise das Volksschulgesetz des Nachbarstaates Baden seit 1876 die nachfolgende Bestimmung, mit der die Schule nach den jüngst erfolgten Kundgebungen der Lehrerschaft gute Erfahrungen gemacht hat:

„Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören."

Auf die zürcherischen Schulverhältnisse angewandt, würde sich die Durchführung folgendermaßen gestalten:

Soweit sich der Unterricht in biblischer Geschichte an die Angehörigen der zürcherischen Landeskirche wendet, wird damit regelmäßig der Klassenlehrer betraut bleiben, und es werden wohl fast alle Lehrer diese Aufgabe gerne beibehalten, wenn die erschwerende Auflage, auf die konfessionellen An-

schauungen Andersgläubiger, — namentlich der Katholiken, — Rücksicht zu nehmen, wegfallen wird.

In den wenigen Fällen, da sich ein Lehrer weigern würde, diesen Unterricht an seiner Klasse zu führen, oder wo eine Schulpflege den Lehrer als ungeeignet davon ausschließen sollte, wird der Ersatz in erster Linie durch Fächeraustausch (größere Gemeinden) oder durch Eintreten des Geistlichen der Landeskirche zu finden sein. Letztere Lösung allerdings bedingte eine vertiefte pädagogisch-methodische Ausbildung unserer Geistlichen zur Erteilung dieses Fachunterrichtes auch auf der mittleren Stufe der Volksschule.

Der nicht-landeskirchliche Unterricht wird da Platz zu greifen haben, wo eine bestimmte Zahl Angehöriger einer durch übereinstimmende religiöse Anschauung verbundenen Gemeinschaft vorhanden ist, deren Kinder — sofern sie es verlangen — zu einem nach ihren konfessionellen Anschauungen gestalteten Unterricht vereinigt werden. Den Lehrer wird die Schulpflege bezeichnen und zwar nach Vorschlägen, die ihr von der betreffenden Gemeinschaft gemacht werden.

4. Die heutige Regelung beruht auf der Annahme, es sei möglich, den Sittenunterricht auf dem Prinzip der religiösen Neutralität so zu gestalten, daß er von den Angehörigen aller Bekenntnisse — nachdem das Gesetz den Zwang ausschließt — freiwillig allgemein besucht werden kann.

Es ist nicht nötig, theoretisch zu untersuchen, ob die sittliche Unterweisung der religiösen Grundlage entbehren kann und ob sich praktisch dabei zwischen religiös und konfessionell differenzieren läßt. Denn es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß ein Teil der Bevölkerung das bestreitet und daß diese Ansicht unter dem Schutze der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht.

Damit ist ohne weiteres die Durchführung des Prinzipes der Einheitlichkeit des gesamten Unterrichtes verunmöglicht, und tatsächlich ist die konfessionelle Scheidung, der man mit der Vorschrift der Schonung der konfessionellen Anschauungen vorbeugen wollte, trotzdem eingetreten.

Diese Scheidung ist weniger bedenklich, weil durch sie der Unterricht und seine Einheitlichkeit gestört wird, als um ihrer

Ursache willen: der Einbuße, die die Staatsschule an Ansehen und Vertrauen erlitten hat. Fruchtbarer als das Klagen über die Störung der Einheitlichkeit des gesamten Unterrichtes, die nun einmal Tatsache ist, und sich weder durch Zwang noch durch Belehrung wieder herstellen läßt, ist es, der Staatsschule das verlorene Ansehen und Vertrauen wieder zu verschaffen. Dazu empfiehlt sich der Übergang zur Simultanschule, die den religiösen Überzeugungen Rechnung trägt, indem sie diese zur Geltung kommen läßt. Sie ist nicht wie ihr vorgeworfen wird, die Schrittmacherin für die nach Bekenntnissen getrennte Schule; denn so lange dafür Gewähr geboten ist, daß die Kinder im Unterricht der biblischen Geschichte und Sittenlehre der Staatsschule im Sinne ihres Bekenntnisses unterwiesen werden, besteht kein Bedürfnis nach Trennung in den übrigen Fächern, und es werden auch in Zukunft alle Kinder die allgemeine Staatsschule besuchen, soweit dies heute der Fall ist.

Wenn etwas den Trennungsgelüsten Vorschub geleistet hat, so ist es der heutige unklare Zustand, der nicht dauernd erhalten werden darf, und die Art und Weise, wie die gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung erfahren haben.

5. Auf jeden Fall ist es notwendig, die Vorbereitung der Lehrer auf den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre auszugestalten, insbesondere nach der Seite der Einführung in die Methodik dieses wichtigen und schwierigen Faches. Der Seminarunterricht darf sich somit nicht auf die Religionsgeschichte beschränken, er muß nach der angedeuteten Richtung erweitert und vertieft werden.

6. Endlich wird sich erweisen, daß an Stelle der jetzt in Gebrauch stehenden Lehrmittel solche zu erstellen oder zu verwenden sind, die klar und in bestimmter Deutung die grundsätzliche Auffassung zum Ausdruck bringen, als Grundlage für den Unterricht dienen können, aber auch vom Kinde gern und freudig zu seiner Belehrung und inneren Anfeuerung seines Tuns zur Hand genommen werden.

Die öffentliche Jugendhilfe

im Kanton Zürich im Jahre 1925, bezw. im Schuljahr 1925/26.

Bericht des kant. Jugendamtes an die Erziehungsdirektion.

I. Allgemeiner Bericht.

Die Schulgemeinden haben insgesamt 284 Berichte über ihre Leistungen für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Ferienkolonien, Jugendhorte, Kindergärten, Schülerbibliotheken und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten eingereicht, darunter 272 Subventionsgesuche.

Die Berichterstattung der Gemeinden war im allgemeinen gut. So wurde zum Beispiel die Frage der Unterstützung der Ausländerkinder von vielen Gemeinden genauer beantwortet als bisher. Dies ermöglicht eine wertvolle Einsicht in die Frage der Überfremdung; es wäre zu wünschen, daß in Zukunft alle Gemeinden auf diese Weise mithelfen an der Lösung dieses Problems.

Der Berechnung der Staatsbeiträge ist die Verordnung über die provisorische Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 30. Oktober 1922 zu Grunde gelegt, deren Gültigkeit durch Kantonsratsbeschluß vom 17. November 1924 verlängert worden ist. Außerdem fanden die, in Ausführung des Kantonsratsbeschlusses über die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an stark belastete Schulgemeinden vom 7. Juli 1925 vorgenommenen Versetzungen in andere Beitragsklassen Berücksichtigung.

Die Ausgaben der Schulgemeinden zu Fürsorgezwecken laut den eingegangenen Berichten und die dafür ausgerichteten Staatsbeiträge sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Subventionsberechtigte Ausgaben der Schulgemeinden	Staatsbeiträge
	Fr.	Fr.
1. Abgabe von Nahrung und Kleidung	227,838.39	78,187.—
2. Ferienkolonien	178,939.84	62,776.—
3. Jugendhorte	103,545.67	31,558.—

4. Kindergärten	560,237.90	133,397.50
5. Schülerbibliotheken	31,697.85	11,508.50
6. Anstaltsversorgungen	70,741.96	28,447.—
Total	1,173,001.61	345,874.—

Von den Gesamtleistungen der Gemeinden, die um rund Fr. 38,000 höher sind als im Vorjahr, entfallen auf die Stadt Zürich Fr. 788,017.48, auf Winterthur Fr. 126,030.50, bezw. Fr. 201,621 und Fr. 46,482.10, an Staatsbeiträgen. Die Landgemeinden gaben Fr. 258,953.63 aus und erhalten dafür Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 97,770.90.

Der im Voranschlag bewilligte Gesamtkredit von Fr. 332,000 wird um Fr. 13,874 überschritten, hauptsächlich in Folge der größeren Ausgaben für Ferienkolonien und Kindergärten.

II. Spezialberichte.

1. Abgabe von Nahrung und Kleidung.

Von 56 Gemeinden sind Berichte eingegangen, davon haben 55 um einen Staatsbeitrag nachgesucht. Drei Gemeinden wurden abgewiesen, da die Leistungen der Gemeinden den Betrag von Fr. 50 nicht erreichten.

Schülerspeisung. Von 34 Gemeinden wurden Mittagessen an 2074 Schüler (3,3% der Gesamtschülerzahl des Kantons Zürich) verabreicht; in drei Gemeinden, worunter Zürich, erhielten insgesamt 752 Schulkinder (1,2% der Gesamtschülerzahl) das Frühstück. „Znünimilch“ wurde in 10 Gemeinden von 3232 Kindern benützt (5,1% der Gesamtschülerzahl), wovon auf Winterthur allein 2067 Schüler entfallen. In den einzelnen Gemeinden beteiligten sich an der Schülerspeisung 3%—76% der Schülerzahl. 27 Gemeinden haben genaue Angaben gemacht über das Verhältnis der unterstützten Ausländer zu den unterstützten Schweizerkindern. Auf diese Gemeinden fallen durchschnittlich rund 9% unterstützte Ausländer. Die Dauer der Speisung schwankte zwischen 16—230 Schultagen.

Die Gesamtausgaben für Schülerspeisung beliefen sich auf Fr. 188,050.19 gegenüber Fr. 188,538 im Vorjahr.

Schülerbekleidung. Von 20 Gemeinden (im Vorjahr 17) wird Abgabe von Kleidern an bedürftige Schulkinder gemel-

det; 17 suchen um Subventionierung nach. Die Gesamtzahl der unterstützten Schüler (es fehlen die Angaben einiger Gemeinden) beträgt 3328, d. h. 5,3% der Gesamtschülerzahl des Kantons.

Die Gemeinden verausgabten für Kleidung Fr. 39,788.20 (Vorjahr Fr. 40,925).

Für Nahrung und Kleidung zusammen betrugen somit die Gesamtausgaben Fr. 227,838.39 (im Vorjahr Fr. 229,463.60).

Die Totalsumme der Staatsbeiträge beträgt Fr. 78,187 gegenüber Fr. 79,482.50 im Vorjahr.

2. Ferienkolonien.

Es liegen von 62 Gemeinden Berichte über Ferienkolonien und Ferienversorgung vor. Hievon suchen 60 (im Vorjahr 57) um einen Staatsbeitrag nach. 11 Kolonien werden von den Gemeinden betrieben, die übrigen sind private Bezirks- oder Gemeindeinstitutionen.

Die Berichte erwähnen 1591 Knaben und 1553 Mädchen = 3144 Schüler, die ihre Ferien in Ferienkolonien verbrachten (im Vorjahr 3082). Rund 11% waren Ausländer. Von den 64,655 Pflegetagen waren 11,133 unentgeltlich.

Die Kommission für Ferienversorgung Zürich erhielt 1063 Anmeldungen (im Vorjahr 1207), von denen 793 (376 Knaben und 417 Mädchen) berücksichtigt werden konnten; 270 mußten abgewiesen werden. Außer Zürich fanden noch in 7 Gemeinden Ferienversorgungen statt.

Die Gesamtausgaben für Ferienkolonien und Ferienversorgungen betragen Fr. 178,993.84 (im Vorjahr Fr. 168,870). Die zur Auszahlung gelangenden Staatsbeiträge machen insgesamt die Summe von Fr. 62,776 aus (im Vorjahr Fr. 58,199.50).

3. Jugendhorte.

Nur 3 Gemeinden suchen um Subventionierung nach. Die Stadt Zürich unterhielt 39 Hortabteilungen; zudem unterstützte sie 2 private Horte. Im ganzen Kanton besuchten 1093 Kinder (im Vorjahr 1151) die Horte, was 1,7% der Gesamtschülerzahl des Kantons ausmacht, 17,8% der Hortkinder waren Ausländer.

An den Zürcher Ferienhorten, die in 21 Abteilungen durchgeführt wurden, nahmen 634 Schüler (im Vorjahr 578), das sind 3,37% der Gesamtschülerzahl Zürichs, teil.

Die drei Gemeinden gaben insgesamt Fr. 103,545.67 aus (im Vorjahr 97,051.95), woran der Staat Fr. 31,558 bezahlt (im Vorjahr Fr. 29,565.50). Die Stadt Zürich machte im Berichtsjahr einen erfolgreichen Versuch mit der Errichtung von Ganztaghorten.

4. Kindergärten.

Wie im Vorjahr wurden von 45 Gemeinden Subventionsgesuche eingereicht. 19 Gemeinden unterstützen private, 26 unterhalten eigene Kindergärten. Die Gemeinde Wetzikon subventioniert neben dem Gemeindekindergarten noch eine private Institution. Die Stadt Zürich unterhält 66, Winterthur 22, sechs Gemeinden führen je 3, acht Gemeinden je 2, die übrigen je 1 Abteilung. Die Besucherzahl ist mit 5300 Kindern gleich geblieben, davon sind rund 7,5% Ausländer. Die Frequenz 5300 entspricht rund 21% der aus den Jahrgängen 1919, 1920, 1921 für den Besuch von Kindergärten in Betracht fallenden Kinder. Die Besoldung der Kindergärtnerinnen beträgt im Durchschnitt Fr. 3000, sie variiert stark von Fr. 1200—4600.

	Ausgaben der Gemeinde	Subvention des Staates
	Fr.	Fr.
26 Gemeinden für eigene Kindergärten	511,526.05	118,494.30
20 Gemeinden an private Kindergärten	48,711.85	14,903.20
total	560,237.90	133,397.50

gegenüber Fr. 547,889.90 subventionsberechtigten Ausgaben und Fr. 129,676.50 Staatsbeiträgen im Vorjahr.

5. Schülerbibliotheken.

Von 70 Gemeinden, die Berichte einsandten, ersuchen 67 um einen Staatsbeitrag nach. Es handelt sich um 46 Bibliotheken für Primar- und 27 für Sekundarschulen. Die Gesamtauslagen der Gemeinden beliefen sich auf Fr. 42,210.90. Davon sind nicht subventionsberechtigt Fr. 10,513.05, nämlich Fr. 3675.75 aus Anschaffung nicht empfohlener Literatur (vergl. Beschluß des Erziehungsrates vom 9. Oktober 1923) und Fr.

6837.30 aus Verwaltungsspesen und dergleichen. Dies ergibt eine subventionsberechtigte Summe von Fr. 31,697.85. Die Staatsbeiträge betragen Fr. 11,508.50 (1924: Fr. 10,484).

6. Versorgung anormaler bildungsfähiger Schüler in Anstalten.

Berichte über die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder wurden von 48 Gemeinden eingereicht. 45 Gemeinden erhalten Staatsbeiträge gegenüber 51 im Vorjahr. Im ganzen wurden wegen körperlicher oder geistiger Krankheit 150, wegen Verwahrlosung 430, total 580 Schüler versorgt (Vorjahr 466). Die Ausgaben der Gemeinden belaufen sich auf Fr. 70,741.96 (im Vorjahr Fr. 63,173); die Staatsbeiträge machen insgesamt Fr. 28,447 aus (Vorjahr Fr. 26,153).

An die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Gemäß § 1, lit. f, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 gewährt der Staat den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für „die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten". Diese Gesetzbestimmung sichert den Gemeinden staatliche Subventionen ausschließlich an Aufwendungen aus der eigenen Kasse zu. Nun kommt es immer wieder vor, daß Schulpflegen den verantwortlichen Versorgern von Kindern (Eltern, Vormündern, Armenpflegen) die Kosten lediglich vorschießen und diese Vorschüsse der Erziehungsdirektion gegenüber als eigene Leistungen bezeichnen, um auf diese Weise staatliche Subventionen erhältlich zu machen. Es wird hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiges Vorgehen unzulässig ist. Staatsbeiträge können nur gewährt werden an Leistungen, die dauernd von der Gemeinde selbst getragen und ihr nicht von dritter Seite zurückerstattet werden.

Zürich, 12. Oktober 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Beaufsichtigung des Privatunterrichts.

Den Bezirksschulpflegen wird der nachfolgende Erziehungsratsbeschluß vom 3. September 1913 in Erinnerung gerufen:

Die Bezirksschulpflege hat darüber zu wachen, daß der Stundenplan für den Privatunterricht alle obligatorischen Fächer enthält und im Minimum folgende Stundenzahlen umfaßt:

a) Bei Schülern, die einzeln unterrichtet werden, ein Drittel,

b) bei 2—3 Schülern die Hälfte,

c) bei 4—5 Schülern zwei Drittel der Normalstundenzahl für die betreffende Klasse.

Werden sechs und mehr Schüler gleichzeitig unterrichtet, so erhält der Unterricht den Charakter einer Privatschule, und es ist bei normalen Schülern der volle Stundenplan der betreffenden Altersklasse der Volksschule durchzuführen.

Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1926/27.

Primarschulen.

Zürich III: Mantel, Hans, von Elgg.
Zürich III: Niedermann, Julius, von Zürich.
Zürich IV: Oggenfuß, Wilhelm, von Zürich.
Zürich V: Grob, Nelly, von Zürich.
Uitikon: Hintermann, Walter, von Zürich.
Horgenberg: Felber, Marta, von Wädenswil.
Winterthur: Müller, Frida, von Winterthur.
Neubrunn: Graf, Emilie, von Oberembrach.
Humlikon: Ammann, Paul, von Zürich.

Sekundarschulen.

Zürich I: Kull, Elisabeth, von Zürich.
Zürich III: Honegger, Johannes, von Wald.
Zürich V: Knoll, Walter, von Aeugst a. A.
Neftenbach: Keßler, Edwin, von Thundorf (Thurg.).

Arbeitschulen.

Zürich III: Wegmann, Emilie, von Winterthur.
Horgen: Hedinger, Elisabeth, von Bonstetten.
Adliswil: Scheller, Mina, von Adliswil.
Rüti: Wettstein, Frida, von Rüti.
Riedt-Wald } Honegger, Rosa, von Dürnten.
Laupen-Wald }
Brütten: Betschmann, Marta, von Zürich.

Blinden- und Taubstummen-Anstalt.

für Aufsicht: Schilling, Ottilie, von Löhningen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Oktober.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Okt.	31	2	5	9	1	4	4	1	57
Neu errichtet wurden . . .	7	4	3	1	4	—	4	—	23
	38	6	8	10	5	4	8	1	80
Aufgehoben wurden	18	6	2	5	5	1	1	1	39
Total der Vikariate Ende Okt.	20	—	6	5	—	3	7	—	41

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Primarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Dietikon	Heß, Mina	1861	1922—1926	12. Sept. 1926
Winterthur	Gaßmann, Hans Jak.	1851	1873—1926	20. Aug. 1926

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Wädenswil	Klaus, Anna	31. Oktober 1926 *
Dietlikon	Kleiner, Martha	31. Oktober 1926 *

* Wegen Verehelichung.

b) Sekundarschule:

Zürich V	Bänninger, Konrad	31. Oktober 1926

c) Arbeitschule:

Zürich III	Vogel-Klaus, Luise	31. Oktober 1926 *
Adliswil	Billeter, Frida	31. Oktober 1926 *
Wila	Wüest, Hedwig	31. Oktober 1926

Wahlen:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Adliswil	Weber, Pauline, von Zürich	Verweserin daselbst
Trüllikon	Christ, Albert, von Zürich	Verweser daselbst

b) Arbeitschule:

Rüti (Prim.)	Bachmann, Ida, von Goßau	
Zwillikon-Affoltern	Bühler, Ida, von St. Gallen	Verweserin daselbst
Volketswil (Sek.)	Faiß, Luise, von Zürich	Verweserin daselbst
Wila (Prim.)	Gubler, Ida, von Turbenthal	Verweserin daselbst

Primarschule. Lehrstelle. Auf den 1. Mai 1927 wird vorbehältlich der Zustimmung der Schulgemeinde an der Primarschule Unterengstringen eine provisorische zweite Lehrstelle geschaffen. (Erziehungsratsbeschluß.)

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Hinschied: Dr. Emil Zürcher, von Grub (Appenzell), Honorarprofessor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (3. Oktober 1926).

Rücktritt. Titularprofessor Dr. Max Schinz, Privatdozent an der philosophischen Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1926/27.

Titularprofessoren. Ernennung von Dr. Alfred Fleisch, von Romanshorn, und Dr. Hans R. Schinz, von Zürich, Privatdozenten an der medizinischen Fakultät. (Regierungsratsbeschluß.)

Erneuerungswahl von Professoren: Dr. Ludwig Köhler, von Zürich; Dr. Werner Bleuler, von Zürich; Dr.

Eugen Großmann, von Höngg; Dr. Max Walthard, von Bern; Dr. Jakob Ehrhardt, von Meilen; Dr. Paul Niggli, von Aarburg und Zofingen. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Kantonsschule Zürich. Industrieschule. Rücktritt. Prof. Dr. Ernst Fiedler wird auf sein Gesuch hin auf 15. Oktober 1926 als Rektor und Lehrer der Industrieschule in Zürich entlassen unter angelegentlichster Verdankung der der Schule geleisteten ausgezeichneten Dienste. (Regierungsratsbeschluß.)

Rektorat, Wahl. Für den Rest der laufenden Amtsdauer der kantonalen Behörden, mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1926, werden gewählt: 1. Als Rektor der Industrieschule Zürich: Prof. Dr. Gust. Huber, von Zürich, zurzeit Prorektor; 2. als Prorektor der Industrieschule Zürich: Prof. Dr. Ernst Mettler, von Stäfa (Regierungratsbeschluß).

Gymnasium. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Emil Beck, von Schaffhausen, für Mathematik; Dr. Gustav Billeter, von Männedorf, für alte Sprachen und Geschichte; Dr. Julius Vodoz, von Vevey (Waadt), für Französisch. (Regierungsratsbeschluß.)

Kantonsschule in Winterthur. Wahl von Dr. Simon Ratnowsky, von Geroldswil, zum Professor für Physik und Mathematik mit Amtsantritt am 16. Oktober 1926 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. (Regierungsratsbeschluß.)

Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Louis Gignoux, von Nyon (Waadt), für Französisch; Dr. Ernst Hirt, von Stilli (Aargau), für Deutsch und Geschichte; Dr. Henri Kreis, von La Chaux-de-Fonds, für Mathematik und darstellende Geometrie. (Regierungsratsbeschluß.)

Technikum in Winterthur. Hinschied von Prof. Dr. Hans Schenkel, Lehrer für Physik und Mathematik (9. September 1926).

Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Albert Besson, von Engollon (Neuenburg), für Chemie; Karl Gilg, von Winterthur, für Baufächer; Otto Girowitz, von Winterthur, für

Maschienenkunde und Konstruktionsübungen; Dr. Adolf Heß, von Engelberg, für mathematische Fächer; Dr. Fritz Iseli, von Jegensdorf (Bern), für mathematische Fächer; Dr. Hans Schwarz, von Winterthur, für Englisch. (Regierungsratsbeschluß.)

Schenkung eines Zeiß'schen Ultra-Mikroskop durch Oberst Fritz Schöllhorn in Winterthur.

Seminar. Erneuerungswahl der Professoren: Gustav Bergmann, von Muri (Aargau) und Viktor Janitzek, von Zürich, für Musikfächer. (Regierungsratsbeschluß.)

3. Verschiedenes.

Schülerbibliotheken. Die vom Erziehungsrat mit Beschluß vom 9. Oktober 1923 und 28. Juni 1926 genehmigten Bücherverzeichnisse für Schülerbibliotheken, herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des Kantons Zürich, können von Interessenten beim kantonalen Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich 1, bezogen werden.

Ferienkolonien. Gemeinden, Schulpflegen und private Vereine, die beabsichtigen, eine Ferienkolonie in eigenem Haus einzurichten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Rehetobel, Appenzell A.-Rh., 1125 m ü. M., ein großes Wohnhaus (ehemals Stickerei), zu günstigen Bedingungen zum Kauf angeboten wird. Nähere Auskunft erteilt das kant. Jugendamt.

Neuere Literatur.

Abriß der englischen Grammatik mit Übungen. Dritte vermehrte Auflage. Kartoniert mit Leinenrücken Fr. 3.— im Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Warenkunde und Industrielehre. Zum Gebrauch an höhern Lehranstalten und zur Selbsteinführung in die wichtigsten Industrien und ihre Erzeugnisse. Von Dr. Ernst Rüst, Professor an der kantonalen Handelsschule in Zürich. 439 Abbildungen im Text und 63 Abbildungen auf Tafeln, 376 Seiten, in Leinwand gebunden Fr. 22.—. Verlag Rascher

u. Cie., Zürich. — Bedeutendes Lehrmittel mit reicher praktischer Verwendbarkeit!

Die Mittelschulreform und der Sprachenkampf. Versuch einer Lösung. Von Prof. Dr. J. G. Hagmann. Preis Fr. 1.—. Zu beziehen durch die Fehr'sche Buchhandlung in St. Gallen.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Dreißigster Faszikel: Harzmut-Helvetische Republik. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Rechnen für Schneider. Lehrmittel für Schweizerische Gewerbeschulen, von Dr. Rudolf Hösli. Zürich. 1926. Verlag der schul- und Büromaterialverwaltung der Stadt Zürich. Preis Fr. 1.50.

Wirtschaftsgeographie des Rheingebietes Basel-Bodensee. Von Dr. H. Krucker, Im Selbstverlag des Nordostschweiz. Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee in St. Gallen. Eine sehr bemerkenswerte Publikation zu besonderer Verwendung auf den oberen Schulstufen!

Das Problem der Verantwortung in der schweiz. Demokratie. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft am 27. September 1925, von Prof. Dr. Hans Nabholz. 19 Seiten. Preis Fr. 1.20. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Mitteilungen aus Lambarene, zweites Heft, Herbst 1924 bis Herbst 1925. Von Albert Schweitzer. Preis geheftet Fr. 2.50. Verlag Paul Haupt, Bern.

Zwei anschauliche Mittel zur Anregung und Vertiefung des Wanderns, herausgegeben vom Verband für Deutsche Jugendherbergen, die Nachahmung in unserm Lande verdienten: Deutsches Wandern 1927, Wandkalender mit 89 abtrennbaren Blättern trefflicher Illustrationen sehenswerter Stätten. (Fr. 2.70). Freudenborn 1927, Kalendarium mit biographischen Darlegungen und Weisung für gesundes Wandern. Dresden, A 1. Wilhelm Limpert-Verlag.

Blätter des deutschen Roten Kreuzes. Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal und ist zum Bezugspreis von 6 Mark (zuzüglich 1 Mark Postgebühren) für das laufende Jahr zu beziehen. Doppelheft Nr. 8/9: Erwerbslosigkeit und Erwerbslosenfürsorge, Wohnungsnot und Wohnungspolitik. Bestellungen sind zu richten an das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Corneliusstr. 4 b, Berlin W. 10.

Liederchränzli. Zehn Mundartlieder für das Schulvölklein von Erika Britt. Fr. 3.—. Kommissionsverlag von Gebrüder Hug, Zürich.

Mis Schlingeli. Ein Gedichtbändchen in Zürcher Dialekt. Von Martha Pfeiffer-Surber. Fr. 3.—. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Bei Lehrer Rudolf Zbinden, Monbijoustraße 50, Bern, sind erhältlich:

40 kurze Geschichten zum Lesen, Erzählen und Schreiben, eine Sammlung enthaltend kurze Geschichten in Fraktur- und in Antiquaschrift für das 3. und 4. Schuljahr. Der Preis des Büchleins beträgt 25 Rp.

Einmaleins und Einsineins-Übungen. Rechnungskärtchen für die Mittel- und Unterstufe. Preis pro Kärtchen 10 Rp.

„Pfahlbaudorf". Modell für den Heimatunterricht. Größe 40×46 cm. Preis Fr. 16.—.

Inserate.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Winterhalbjahres 1926/27 ergeben, bis **spätestens 6. November 1926** einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** in diesem Falle fällt die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 19. Oktober 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Die Schulpflegen, die für den Unterricht in Knabenhandarbeit Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, **den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters bis 13. November 1926** der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Lehrer

Alfred Ulrich, Hegibachstraße 8, Zürich 7, und Edwin Reimann, St. Georgenstraße 19, Winterthur, betraut, die zu jeder Auskunft bereit sind.

An die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kurse im Schnitzen wird die Bedingung geknüpft, daß der Flachschnitt und der Kerbschnitt geübt werde.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlage bezogen werden.

Zürich, 19. Oktober 1926.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Fortbildungschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen haben von der Wiedereröffnung ihrer Schulen **bis spätestens 9. November 1926** dem Fortbildungsschulinspektor A. Schwander, Kaspar Escherhaus, Bureau 314, Zürich 1, Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind **bis 8. November** der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Schulen erhalten für ihre Eingaben die nötigen Formulare zugestellt. Die Stundenpläne der vom Bunde unterstützten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind in **drei Exemplaren** einzusenden und haben die genauen Daten über **Beginn** und **Ende der Kurse,** sowie betreffend die **Ferien** zu enthalten.

Nachträgliche Änderungen sind pünktlich anzuzeigen.

Zürich, 20. Oktober 1926.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Lehrerturnvereine des Kantons Zürich.

Die Vorstände der Lehrerturnvereine des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie, soweit sie Anspruch auf einen Bundesbeitrag für das Jahr 1926 erheben, Jahresbericht und Rechnung bis **spätestens 15. Dezember 1926** der Erziehungsdirektion einzusenden haben. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung mehr finden.

Zürich, 25. Oktober 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Uster. **Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Sulzbach der vereinigten Schulgemeinde Uster ist auf Mai 1927 die Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Anmeldungen mit Zeugnissen und Stundenplan sind bis spätestens den 15. November a. c. an den Präsidenten der Pflege, A. Peter, Notar, zu richten, der über Stellung und Zulage Auskunft erteilt.

Uster, den 27. Oktober 1926.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Oktober gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor der Rechte.

Honegger, Eduard, von Zürich: „Über das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen nach dem schweiz. Obligationenrecht."

Sautter, Werner, von Küsnacht: „Die wirtschaftliche Überfremdung und das Prinzip der Firmenwahrheit."

Camp, George, von Genf und Zürich: „Die organisatorische Trennung der Gewalten in der römischen Kurie."

Abt, Georg S., von Bünzen (Aargau): „Die Ansprüche mündiger Hauskinder aus Zuwendungen an ihre Eltern. Z.G.B. 334 und 633.

Zürich, 21. Oktober 1926.

Der Dekan: *E. Bleuler.*

Von der medizinischen Fakultät:

Koller, Hermann, von Winterthur (med. dent.): „Das anatomische Institut der Universität Zürich in seiner geschichtlichen Entwicklung."

Schenkel, Betty C., von Zürich: „Über das Verhalten des Blutzuckerspiegels bei Hyper und Hypothyreosen im nüchternen Zustande und nach Verabreichung von 20 gr Glucose per os."

Süßmann, Eugen, von Budapest: „Über Therapie der offenen Unterschenkelfrakturen."

Werner, Alfred J., von Zürich: „Über die Bedeutung der Stuhluntersuchung auf occultes Blut."

Ineichen, Josef, von Hitzkirch (Luzern): „180 Kaiserschnitte an der Krankenanstalt Aarau in den Jahren 1921—1925."

Zürich, 21. Oktober 1926.

Der Dekan: *O. Naegeli.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Nigg, Max, von Maienfeld: „Zur Pathologie und Bakteriologie der Geschlechtsorgane des weiblichen Rindes, mit besonderer Berücksichtigung des Eileiters."

Zürich, 21. Oktober 1926.

Der Dekan: *P. Schnyder.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Binz-Winiger, Elisabeth, von Basel: „Erziehungsfragen in den Romanen von Richardson, Fielding, Smollet, Goldsmith und Sterne."

Zürich, 21. Oktober 1926.

Der Dekan: *E. Gagliardi.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Klarer, Willi, von Andwil (Thurgau): „Beiträge zur Kenntnis optisch aktiver Verbindungen."

Zürich, 21. Oktober 1926.

Der Dekan: *J. Strohl.*